

17

20.06.2007

INHALT	SEITE
44. Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Berliner Allee" hier: Aufstellung des Bebauungsplanent- wurfes	79
45. Fünfte Änderungssatzung zur Betriebs- satzung der Stadt Unna für die eigen- betriebsähnliche Einrichtung Stadtbetrie- be Unna	81
46. Aufforderung der Nutzungsberechtigten zur Pflege ihrer Grabstellen	84
47. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH	87
48. Öffentliche Zustellung	88

44.

B E K A N N T M A C H U N G**Sechste Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11
„Berliner Allee“ im beschleunigten Verfahren**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung vorhandenen Wohnraums zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 30.05.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Unna Nr. 11 „Berliner Allee“, 6. Änderung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Gleichzeitig hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der sechste Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ gem. § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 854, Flur 40, Gemarkung Unna (Wohnweg)
im Osten	von der westlichen Grenze der Waalwijker Straße,
im Süden	von der nördlichen Grenze der Waalwijker Straße,
im Westen	von der westlichen Grenze der Flurstücke 872, 858 und 857, Flur 40, Gemarkung Unna.

Die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 11 „Berliner Allee“, 6. Änderung im beschleunigten Verfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 11 „Berliner Allee“, 6. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

27.06.2007 bis einschließlich 27.07.2007

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Planung vorgebracht werden. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gutachten zu umweltrelevanten Themen liegen nicht vor. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 12.06.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

45.

B E K A N N T M A C H U N G**Fünfte Änderungssatzung vom 19. Juni 2007 zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 lit. f und 107 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S.498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2007 folgende fünfte Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.12.2004 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Betrieb wird nach Maßgabe dieser Satzung, den Vorschriften der GO NRW und in entsprechender Anwendung der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Durchführung der gesamten Aufgaben für die

Bereiche

- ⇒ ⇒ Abwasserwirtschaft
- ⇒ ⇒ Gewässer (einschließlich Hochwasserschutzanlagen)
- ⇒ ⇒ Straßenunterhaltung
- ⇒ ⇒ Abfallbeseitigung
- ⇒ ⇒ Duales System
- ⇒ ⇒ Straßenreinigung
- ⇒ ⇒ Grünflächenpflege
- ⇒ ⇒ Städtische Friedhöfe

Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

§ 2

§ 2 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen Stadtbetriebe Unna.

§ 3

Der § 3 Absatz 1 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer kaufmännischen und einer/einem technischen Betriebsleiter/in. Der Rat kann eine/einen Betriebsleiter/in zum/zur Ersten Betriebsleiter/in bestellen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Der § 3 Absatz 5 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Betriebsleitung trifft alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna, soweit diese nicht dem Betriebsausschuss obliegen.

§ 4

Der § 4 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna ab Entgeltgruppe 11 TVöD

§ 5

Der § 7 Absätze 1-3 werden wie folgt gefasst:

- (1) Bei den Stadtbetrieben werden tariflich Beschäftigte und Beamte beschäftigt.
- (2) Die tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD der Stadtbetriebe Unna werden durch die Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD unterliegt der Entscheidung des Betriebsausschusses.
- (3) Für die Stadtbetriebe Unna trifft alle übrigen arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die tariflich Beschäftigten die Betriebsleitung.

§ 6

§ 8 Absatz 3 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und der Betriebsleitung.

§ 7

§ 11 der Betriebssatzung wird wie folgt gefasst:

Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 8

Die 5. Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

§ 14 erhält somit folgende Fassung:

Die Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die fünfte Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtbetriebe Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Juni 2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 17-45/20. Juni 2007

46.

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten seit längerer Zeit ungepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruherechten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung abgetreten werden.

Südfriedhof

A/KG0047
C/H296f74431
D/H007/108/3927
D/UW0016
F/H354f/1221
F/H221a/350
G/H150g/1350
H/W001i/3271
I/H134/2060
K/W007b/004-005/3902
L/W066/2302
L/N025g/2480
M/H027f/4473
M/H015e/2691
N/H004d/2665
N/H055b/3310
N/H048f/3221
O/N015e/4252
O/H029h/3449
Q/H014b/3551
R/H061/1917
S/N012d/3286
S/N012e/3288
S/H038/1882
S/W001/4937
OFII/NR017/028-029
OFII/HL015/021
OFII/HL005/003-004
OFII/HL008/265-266
OFII/NR021/033-034
OFII/HR004/010-011
OFII/HR005/016-017
OFII/NL003/009-010
OFII/NR017/006-007
OFII/RG6048 - OFII/RG6103
OFII/RG6139
OFII/RG6140
OFII/RG6154
OFII/RG6173
OFII/RG6179
OFII/RG6183
OFII/RG6184

OFII/RG6185
OFII/RG6208
OFII/RG6220
OFII/RG6228
OFII/RG6229
OFII/RG6235
OFII/RG6236
OFII/RG6239
OFII/RG6246
OFII/RG6275
OFIII/RG6856
OFIII/RG6909
OFIII/RG6902

Billmerich

001/2+3/18-21+34-37
004/001/047-050
019/002/030-031/333

Obermassen

A/019/018-019
A/022/001
C/019/005-006
D/002/023-024
D/008(017-018
D/019/021-022
RG/0033

Niedermassen

A/002/012
B/003/021-022
D/007/007-009
G/006/018
I/007/076-077
K/017/271
RG/0190
RG/0191
RG/0192
RG/0193
RG/0194
RG/0195
RG/0196
RG/0197
RG/0198
RG/0199
RG/0229
RG/0281
RG/0263
RG/0321

Afferde

C/003/072-074

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am 01. Oktober 2007 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückgegebene Grabstellen.

Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 (2) in Verbindung mit § 29 (1) der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt über.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Peters
(Betriebsleitung)

Abl. StUN 17-46/20. Juni 2007

47.

BEKANNTMACHUNG

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	RM Ehrlich	RM Meyer
Neu:	RM Meyer	RM Klems

Abl. StUN 17-47/20. Juni 2007

48.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354, Nr. 49/ 2005) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94, Nr.5/ 2006) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks Aufhebung der Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	Aktenzeichen 35104BG0036473	Datum 15.06.2007
--	---------------------------------------	----------------------------

Empfänger

Name Lukas Herrmann	Geburtsdatum 29.11.1979
------------------------	----------------------------

Anschrift

letzte bekannte Adresse: Lüner Bachstr. 15, 59427 Unna

Ort

ARGE Kreis Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Ansprechpartner Frau Lange	Raum 131
---	-------------------------------	-------------

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 15.06.2007

ARGE Kreis Unna
Der Geschäftsführer
Im Auftrag

Abl. StUN 17-48/20. Juni 2007